

den Lauf der Jahrhunderte, wobei er manche weniger bekannte Tatsachen und Texte an die Öffentlichkeit bringt. So erwähnt er, daß der ungarische Jesuit Hajnal bereits im Jahre 1629 ein Bild des göttlichen Herzens mit Flammen darstellte, das er mit Betrachtungen und Gebeten zu Wien in einer Schrift verausgabte. Bei der Beschreibung der Weltweihe an das göttliche Herz durch Leo XIII. bringt er auch den bedeutsamen Brief zur Kenntnis, den die fromme Klosterfrau, Schwester Maria vom göttlichen Herzen, Droste zu Fischening, aus Portugal an den Papst im Jänner 1899 richtete; die Geschichte der Herz Jesu-Kirche auf dem Montmartre ist wegen der neuesten Ereignisse von Interesse.

Linz, Freinberg.

P. Georg Kolb S. J.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Alb. S. O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Krankenkomunion.) Im letzten Hefte wurde mitgeteilt, daß hinsichtlich der öfteren Kommunion für die Kranken eine Bestimmung demnächst getroffen werde, welche die öftere heilige Kommunion derselben erleichtern werde. Die Bestimmung ist nun erfolgt und hat der heilige Vater am 7. Dezember 1906 folgendes genehmigt:

Kranke, welche schon einen Monat krank darniederliegen, ohne sichere Hoffnung bald gesund zu werden, können nach dem Rat des Beichtvaters ein- oder zweimal in der Woche die heilige Kommunion empfangen, wenn es sich um Kranke handelt, welche in (Kranken-) Anstalten (piis domibus) sind, wo das heilige Sakrament aufbewahrt wird, oder welche das Privilegium genießen, in Privatoratorien zu zelebrieren; alle übrigen aber ein- oder zweimal im Monat, auch wenn sie vorher etwas flüssiges genossen haben. Im übrigen sind die von dem Rituale Romanum und der Ritenkongregation vorgeschriebenen Regeln zu beobachten. (S. Congr. Concil. d. d. 7. Decembr. 1906.)

(Requiem am Aschermittwoch.) Die Acta S. Sedis veröffentlichten (in Nr. 12 vom 15. Dezember 1906) ein Dekret der Ritenkongregation vom 5. Juli 1901, welches erst heute weiter bekannt wird. Es wird bei der Ritenkongregation angefragt:

1. Ob bei Festen, die geringeren Rang haben als festa dupl. II classis, die Lektionen der ersten Nocturn, die im Brevier beim Proprium allein angegeben stehen, wie zum Beispiel am 4. August, beim heiligen Dominikus, Beatus vir de Com. Conf. non Pontif. genommen werden sollen, anstatt der Lektionen der Scriptura occurrens, und

2. ob in den Pfarrkirchen, in welchen nur eine Messe am Aschermittwoch gelesen wird, diese eine Requiemsmesse sein darf. Auf beide Fragen gab die Kongregation eine bejahende Antwort.

(Requiemsmesse in Privat- oder halböffentlichen Dratorien.) Aus einer an den Franziskaner-Provinzial von Niederdeutschland ergangenen Antwort heben wir die folgende wegen ihrer allgemeinen Bedeutung heraus:

Dürfen 1. in Privat- oder halböffentlichen Dratorien Requiemsmessen an allen Tagen, mit Ausnahme der Tage auf die festa de praecepto oder

solche *duplicia primae classis* fallen, oder solcher Tage, welche die *festae duplicis classis* anschließen, vom Sterbetage bis zum Begräbnistage, so lange nämlich der Leichnam im Hause ist, gelesen werden? Und wenn Ja,

2. ob dieses Privileg auch für öffentliche Dratorien und Kirchen der Seminarien, Kollegien oder religiöser Genossenschaften gültig ist, so daß vom Sterbe- bis zum Begräbnistage, mit Ausnahme der sub 1. angeführten Tage, erlaubt ist Requiemsmessen, so lange der Leichnam im Hause ist, welches an Kirchen oder vorgeannten öffentlichen Dratorien anstößt, zu lesen? Auf die erste Anfrage lautete die Antwort: Ja, wenn es sich um Privatoratorien handelt, wofür der Leichnam tatsächlich (*physice*) gegenwärtig ist; Nein für halböffentliche Dratorien, welche die Stelle der Kirche vertreten. Auf die zweite Anfrage gab die Kongregation folgende Antwort: Nein, sondern nur einmal an einem einzigen der drei Tage (*sed semel tantum in una ex tribus diebus*), welche vom Sterbe- bis zum Begräbnistage laufen.

(Credo in der heiligen Messe.) In derselben Anfrage des Franziskaner-Provinzial heißt es an einer anderen Stelle:

Da nicht überall dieselbe Ansicht herrscht, wo auch an den sekundären Festen der Heiligen und deren Oktaven das Credo in der Messe zu beten ist, während an den Hauptfesten oder an dem Festtage das Credo gebetet wird, so fragt sich:

1. ist an den Festen der Diözesan-Patrone, der Ordensstifter, wenn sie wenigstens als Feste *duplicia* gefeiert werden, bei der Messe das Credo zu beten wie an dem Hauptfeste, so daß zum Beispiel im Franziskanerorden das Credo gebetet werden muß an den Sekundärfesten des heiligen Franziskus, und bei den Schwestern des zweiten Ordens an denjenigen der heiligen Klara von Assisi als Stifterin desselben? und

2. gilt dasselbe auch für die Sekundärfeste des Haupt- oder Titularpatrones der Kirche, wenn es wenigstens als *festum duplex* gefeiert wird, so daß zum Beispiel, wo der heilige Johannes der Täufer Hauptpatron ist, auch an den Nebenfesten, zum Beispiel dem Feste seiner Enthauptung das Credo in der Messe seinen Platz hat? Auf die erste wie die zweite Frage gab die Kongregation eine bejahende Antwort, und zwar führt die Kongregation für die Bejahung der ersten Frage die Dekrete no. 2484 O. M. S. Fr. Capucc. 27 Aug. 1768 und no. 3249 Ratisbon. 22 April. 1871 ad 1^{um} an.

(Mensa und Titel des Altares.) 1. Sind Altäre, deren Mensa aus zwei, aber mit Zement festverbundenen Steinplatten besteht, als gültig konsekriert anzusehen oder nicht?

2. Kann ein Altar als gültig konsekriert angesehen werden, wenn sein Mittelstück aus Marmor, die beiden fest mit ihm durch Zement verbundenen Seitenstücke aus Sandstein bestehen? Und wenn „Nein“, gilt dann das Mittelstück als Altare portatile?

3. Kann ohne Erlaubnis des päpstlichen Stuhles durch den Ordinarius der Titel eines konsekrierten Altares mit einem anderen umgetauscht werden, zum Beispiel der Titel des heiligen Sebastian mit dem der Mutter von der immerwährenden Hilfe? Und wenn „Nein“, darf dann wenigstens das Bild des heiligen Sebastian mit dem der Mutter Gottes vertauscht werden?

4. Genügt es, wenn das Titelbild des Altars hinter dem Altare als Glasgemälde im Fenster angebracht ist?

Auf alle diese vier Fragen und auch die drei gestellten Unterfragen bei 2. und 3. gab die Kongregation eine verneinende Antwort und berief sich für 1. und 3. noch auf die Dekrete no. 2862 Fanen. 17 Junii 1843 ad 1. no. 3725 Melit. 27 April. 1890 und no. 3750 Salamantina 14 Nov. 1891 respektive no. 2752 Congreg. Mission. 27 Aug. 1836 ad 5 und 7. (S. Rit. Congreg. 10 Nov. 1906.)

(Kniebengungen und Ceremonien bei der heiligen Messe und der Krankenkommunion.) Auf eine von Seiten der Ramaldulenferkongregation gestellte Anfrage gab die Ritenkongregation folgende Bescheide:

1. Der Meszdienner hat vor dem Kreuzfixe des Altars, wo das Santissimum nicht aufbewahrt wird, mit einem Knie zu knien beim Ankommen und Weggehen vom Altar, sowie jedesmal, wenn er die Mitte des Altars passiert.

2. Die Ampullen (Pöllchen) küßt der Ministrant beim Darreichen und beim Inempfangnehmen derselben, ohne jedoch die Hand des Priesters zu küssen.

3. Dieses Küssen hat zu unterbleiben in den Totenmessen und am Karfreitag; gleichfalls küßt auch der Diakon in genannten Fällen nicht Kelch und Patene nach der Rubrik des Missale part. II. tit. 13 no. 2 und Caeremoniale Episc. lib. I. cap. 18 § 16 und lib. II. cap. II. § 5.

4. Der Priester sagt bei Erteilung der Krankenkommunion immer *Misereatur tui u. s. w.*, sei es, daß der Kranke das Biatikum empfängt, sei es, daß er aus Andacht oder in Erfüllung der Osterpflicht kommuniziert.

5. Kommuniziert der Kranke innerhalb der Messe des Priesters, dieser also in der Nähe des Kranken zelebriert, so sagt er stets *Misereatur vestri*.

6. Der Meszdienner spricht in diesem Falle das Confiteor, ebenso wie der Zelebrans das Misereatur, in gewohnter Weise am Altare und nicht beim Kranken. (S. Rit. Congreg. 16 Nov. 1906.)

(Liturgische Zweifel.) 1. Dürfen Kleriker, welche nur die Tonjur empfangen haben, nach dem Sinne des Dekretes vom 14 Mart. 1906 die heiligen Gefäße und die sacra lintea (Purifikatorien etc.) berühren und den Kelch in der Sakristei vorbereiten ohne spezielle Erlaubnis? Antwort: Ja.

2. Müssen alle diejenigen, welche einen Talar anziehen, seien sie Kleriker oder nicht, beim Meszdienen auch einen Chorrock anhaben? Antwort: Ja, es sei denn, daß für die Laienbrüder einer religiösen Genossenschaft besondere Vorschriften, welche jedoch approbiert sein müssen, diesem entgegenstünden.

3. Kann der Diakon in Folge seiner Weihe, auch wenn andere Priester da sind und außer dem Notfalle, das Santissimum von einem Altare zum anderen übertragen? Antwort: Ja.

4. Nach dem Caeremoniale Episcoporum (lib. II. cap. 3 no. 5) setzt sich der Zelebrans beim Anfang dieses Offiziums, wenn er an seinen Platz gekommen ist, auf kurze Zeit, ohne die Ministranten; müssen alle im Chöre sich zur gleichen Zeit auch setzen, und wenn „Ja“, darf dann auch die entgegenstehende Gewohnheit beobachtet werden? Ja, diese Gewohnheit kann beobachtet werden.

5. Muß der Priester bei ausgesetztem Allerheiligsten, wenn er im Anfang des Oramus te und zum Offertorium das *Veni Sanctificator* gebetet hat, mit den Ministri wieder knien, bevor er sich ein wenig auf die Evangelienseite stellt, um Weihrauch einzulegen? Antwort: Nein.

6. In derselben Messe kniet der Subdiakon, nachdem er die Patene an sich genommen, auf der obersten Altarstufe zur Rechten des Diakons nieder, muß er unten am Altar angekommen, noch einmal niederknien? Antwort: Nein, nach dem Dekret no. 4027 d. d. 9 Juni 1899 ad 11 und der Rubrik des Missale. (Ritus servandus in celebratione Missae tit. X. no. 8.)

7. Nach Verordnung der Ritenkongregation ist bei der Ordination an den Samstagen der Quatuor tempora die Feriale Messe zu nehmen. Fällt ein festum simplex oder simpliciatum ein, ist dann dessen Kommemoration notwendig? Ja, am Pfingstsonntag, Nein an den anderen, es sei denn, daß das Offizium de feria ist; alsdann darf die Kommemoration nicht unterlassen werden.

8. Sind die Seminaristen eines Seminars, dessen Leitung Religiosen obliegt, und welche die Erlaubnis haben, sich nach dem Kalendarium der Religiosen zu richten, gehalten, auch wenn sie außerhalb des Seminars Messe lesen, an das Kalendarium des Seminares gebunden? Antwort: Ja, es sei denn, daß es sich um Benefiziaten handle, diese müssen das Kalendarium ihrer Kirche einhalten.

9. Muß ein Priester bei der Oratio *A cunctis* den Patronus loci nennen, wenn diese Gewohnheit in Gebrauch ist in einer Kirche, welche einem Geheimnis der drei göttlichen Personen geweiht ist oder das Oratorium keinen Patron hat? Antwort: Ja, wenn diese Gewohnheit vorherrscht.

10. Können beim sakramentalen Segen außer der Oratio vom heiligen Altarssakrament noch andere Orationen angefügt werden? Antwort: Ja, aber vor dem *Tantum ergo*, wenn andere Gebete vorher gesagt werden; Nein im anderen Falle und am Fronleichnamsfeste und in dessen Oktav. (S. Rit. Congr. d. d. 23 Nov. 1906.)

(Exkardination und Inkardination.) In Ergänzung der im vorigen Hefte mitgeteilten Entscheidungen über die Exkardination teilen wir folgende neue Entscheidungen mit:

Ein Laie, der von seinem Bischofe die *Litterae dimissoriales* und damit die Erlaubnis erhält, sich von einem fremden Bischofe weihen zu lassen, darf vom fremden Bischofe geweiht werden:

1°. Wenn er aus gutem Grunde (*iusta ex causa*) vom eigenen Bischof entlassen wird, die Entlassung schriftlich und für eine bestimmte Diözese erhält.

2°. Die Annahme soll unter den früher gemachten Voraussetzungen geschehen und unter Beobachtung des Dekretes „*Vetuit*“ d. d. 22 Nov. 1905 hinsichtlich der aus Seminarien entlassenen Alumnen.

3°. Der in der *Constitutio* „*Speculatores*“ von Innozenz XI. vorgeschriebene Eid, ist vor Empfang der Tonsur zu leisten. Da jedoch dieser Eid in der fremden Diözese zu bleiben und ihr für immer zu dienen, vor Eintritt eines reiferen Alters (*ante maiorem aetatem*) kaum ohne Schwierigkeiten

und Gefahren abgelegt werden könne, soll bis zum Eintritt dieses der Empfang der Tonsur verschoben werden.

Diese Bestimmungen hat der heilige Vater genehmigt und Befehl zu deren Veröffentlichung gegeben. (S. Congreg. Concil. d. d. 24 Nov. 1906.)

(Beichtsakultät für Priester, welche auf Schiffen reisen.)

Ein Entscheid der Inquisition vom 23. August 1906 wird im letzten Heft der Acta S. Sedis (15 Jan. 1907) bekanntgegeben, der weitere Beachtung verdient. Derselbe lautet:

Priester, welche eine Seereise antreten, dürfen, falls sie vom eigenen Ordinarius oder vom Ordinarius, in dessen Diözese der Hafen liegt, wo sie das Schiff besteigen, oder vom Ordinarius eines der Zwischenhäfen, wo das Schiff anlegt, die Beichtsakultät erlangt haben, während der ganzen Reise, aber nur auf dem Schiffe, die Beichte aller Gläubigen, welche mit ihnen zusammen reisen, entgegennehmen, wenn auch das Schiff die verschiedensten Diözesen auf seiner Reise berührt. In Ergänzung dieses Dekretes wurde der heilige Vater gebeten, daß er die Sakultät der genannten Priester dahin erweitern möge, daß dieselben auch die Beichte derjenigen Gläubigen entgegennehmen könnten, welche aus irgend einem Grunde das Schiff betreten, ja selbst derjenigen, die bei ihnen, falls sie aus irgend einem Grunde ans Land gingen, zu beichten wünschten, und dieselben auch von den dem Ordinarius reservierten Fällen lossprechen könnten, wofern, und dies gilt für den zweiten Fall, daß nämlich die Priester zufällig ans Land gestiegen seien, kein anderer Priester oder nur ein einziger approbierter Priester am Orte vorhanden sei und der Ordinarius nicht leicht im Falle angegangen werden könne. Am 13. Dezember 1906 gab Papst Pius X. auch diese Sakultät.

(Irregularität und Dispens.) Am 16. Dezember 1906 approbierte Papst Pius X. den Entscheid der Inquisition, daß derjenige, welcher die Dispens ab irregularitate ex defectu natalium ob haeresim parentum für die Tonsur und niederen Weihen erhalten habe, ohne weiteres auch zu den höheren Weihen zugelassen werden könne.

(Beobachtung der Feste in den Missionen.) Wenn eine Mission eine Dispens hinsichtlich der Beobachtung der Feste erhalten hat, ist dann diese Dispens auch gültig, wenn Missionen von der ersten abgetrennt werden? Die Inquisition beantwortete die Frage mit Ja und der heilige Vater approbierte am 13. Dezember 1906 den Entscheid.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

Ein Eucharistisches Priesterbündnis hat sich zu Rom in der St. Claudiuskirche, dem Sitz der Väter vom allerheiligsten Sakrament, gebildet und wurde daselbst am 27. Juli 1906 vom Kardinalvikar kanonisch errichtet. Sein Zweck ist, die Übung der häufigen und täglichen Kommunion